

► Elektronischer Rechtsverkehr

Auch in eigener Sache muss der Anwalt Schriftsätze elektronisch einreichen

| Wird ein Rechtsanwalt in einer eigenen Angelegenheit gerichtlich tätig, besteht für ihn die Pflicht, Schriftsätze nach § 55d VwGO elektronisch einzureichen, wenn er explizit als Rechtsanwalt auftritt (VG Berlin 5.5.22, VG 12 L 25/22, Abruf-Nr. 229861). |

Der antragstellende Rechtsanwalt hatte in einem von dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin betriebenen Zwangsvollstreckungsverfahren Einstellung beantragt. Das VG sah den Antrag als unzulässig an, da der Antragsteller als Rechtsanwalt § 55d S. 1 VwGO nicht beachtet habe. Dem stehe nicht entgegen, dass er nicht als Prozessvertreter für einen Dritten, sondern in eigener Angelegenheit auftrete. Ob § 55d VwGO den Begriff des Rechtsanwalts status- oder rollenbezogen verwende, könne hier offen gelassen werden. Denn der Rechtsanwalt sei jedenfalls als solcher vor Gericht aufgetreten und habe auch den entsprechenden Anwalts-Briefkopf für seine Schriftsätze verwendet.

Merke | Der sich selbst vertretende Rechtsanwalt ist als Rechtsanwalt zu behandeln. Die Personenverschiedenheit von Anwalt und Mandant ist kein kennzeichnendes Merkmal einer anwaltlichen Tätigkeit (vgl. BGH NJW 11, 232, 234; Toussaint in: MüKo/ZPO, 6. Aufl., § 78 Rn. 29). Die aktive beA-Nutzungspflicht nach § 130d S. 1 ZPO, § 55d S. 1 VwGO etc. differenziert nicht danach, ob der Rechtsanwalt für Dritte oder in eigener Sache auftritt.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Elektronischer Rechtsverkehr

Anwalt musste notwendige Technik für die elektronische Übermittlung schon lange einrichten

| Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, den der Anwalt auf dem Postweg übermittelt hat, ist unzulässig (ArbG Frankfurt a.M. 1.4.22, 24 Ca 7293/21, Abruf-Nr. 229932). |

Den Einwand des Rechtsanwalts, es liege eine vorübergehende Unmöglichkeit der Übermittlung aus technischen Gründen i. S. d. § 46g S. 3 ArbGG vor, hat das ArbG nicht gelten lassen. Davon könne man nicht ausgehen, wenn ein Rechtsanwalt pauschal behauptet, er sei trotz rechtzeitigen Antrags nicht von der Zertifizierungsstelle freigeschaltet worden. Das ArbG verweist darauf, dass das beA bereits im Jahr 2016 in Betrieb genommen worden ist. Die passive Nutzungspflicht für Rechtsanwälte gemäß § 31a Abs. 6 BRAO besteht bereits seit dem 1.1.18. Durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ wird klargestellt, dass professionelle Einreicher hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (BR-Drucksache 812/12, 36).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 229861

Hier war der RA
eindeutig als RA
aufgetreten

Personenverschie-
denheit von Anwalt
und Mandant spielt
keine Rolle



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf Nr. 229932